

**Verordnung**  
**über die Zuständigkeit für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes**  
**für Leistungsberechtigte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem**  
**Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz im Land Berlin**  
**(Heizkostenzuschusszuständigkeitsverordnung Berlin - HeizZVBln)**

Vom 8. November 2022

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2022 (GVBl. S. 191) geändert worden ist, verordnet der Senat im Einvernehmen mit den Bezirken:

§ 1

Heizkostenzuschuss für Leistungsberechtigte  
nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

(1) Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für nicht bei ihren Eltern wohnende Auszubildende wahr, denen es im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 für mindestens einen Monat Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bewilligt hat.

(2) Das Bezirksamt Lichtenberg nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für nicht bei ihren Eltern wohnende Auszubildende wahr, denen es im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 für mindestens einen Monat Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt hat.

(3) Das Bezirksamt Pankow nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für nicht bei ihren Eltern wohnende Auszubildende wahr, denen es im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 für mindestens einen Monat Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt hat.

(4) Das Studierendenwerk Berlin nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für nicht bei ihren Eltern wohnende Auszubildende wahr, denen es im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 für mindestens einen Monat Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt hat.

(5) Wurden einer Person im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 von mehr als einer der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Behörden jeweils für mindestens einen Monat Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bewilligt, ist diejenige Behörde für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes zuständig, die innerhalb des Zeitraumes zuletzt Leistungen bewilligt hatte.

§ 2

Heizkostenzuschuss für Leistungsberechtigte  
nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

(1) Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für Aufstiegsfortbildungsteilnehmende wahr, denen es im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 für mindestens einen Monat einen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bewilligt hat.

(2) Das Bezirksamt Lichtenberg nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für Aufstiegsfortbildungsteilnehmende wahr, denen es im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 für mindestens einen Monat einen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes bewilligt hat.

(3) Wurde einer Person im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 von beiden der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bezirksämter jeweils für mindestens einen Monat ein Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes bewilligt, ist dasjenige Bezirksamt für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes zuständig, das für den letzten Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2021 und 31. März 2022 den Unterhaltsbeitrag bewilligt hatte.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Mai 2032 außer Kraft.

Berlin, den 8. November 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

Regierende Bürgermeisterin

Ulrike Gote

Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und  
Gleichstellung

K. Kipping

Senatorin für Integration,  
Arbeit und Soziales